

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band III.

N^{ro}. 48.

Samstag, den 29. Oktober 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Sfr. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Konzeptionsakt

des

Großen Rathes von Tessin für den Bau einer Eisenbahn von der Kantonsgränze auf dem Lukmanier nach der sardinischen Gränze bei Brissago und von Bellinzona nach Lugano.

(Vom 15. September 1853.)

Der Große Rath der Republik
und des Kantons Tessin,

nach Erwägung des von den Herren Kiltas und La Ricca im Namen einer englischen Gesellschaft gestellten Gesuches, welche sich behufs Erbauung der hienach urkundlich bezeichneten sogenannten Lukmaniereisenbahn gebildet hat,

bewilligt

obgenannter Gesellschaft die ausschließliche Konzession für den Bau und Betrieb mit Lokomotiven

a. der Eisenbahn, welche von der sardinischen Gränze bei Briffago über Locarno, durch das Thal des Tessin und das Bleniothal auf den Lukmanier führt;

b. der Eisenbahn von Lugano nach Bellinzona, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Dauer der Konzession ist von heute an auf 99 auf einander folgende Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf der Kanton sich vorbehält, dieselbe entweder auf beliebige Zeit zu erneuern, oder aber die Eisenbahn durch Rückkauf von den Eigenthümern selbst zu übernehmen, unbeschadet jedoch dem laut Bundesgesetz vom 28. Heumonats 1852 der Eidgenossenschaft zustehenden Auslösnngsrechte. Das nämliche Auslösnngsrecht wird für die Dauer der Konzession auch dem Kanton vorbehalten.

Art. 2. Falls der Kanton seiner Zeit die Eisenbahn an sich ziehen und keine Verständigung hinsichtlich der zu leistenden Entschädigung zu Stande kommen sollte, so wird dieselbe durch ein Schiedsgericht bestimmt, wozu jeder Theil frei zwei Schiedsrichter erwählt, und sollten diese über die Wahl des Obmanns sich nicht verständigen können, die oberste Gerichtsbehörde der Eidgenossenschaft den letztern bezeichnet.

Bei Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung hat dieses Schiedsgericht zu berücksichtigen:

- a. den durchschnittlichen Reinertrag der fraglichen Bahnstrecke während der letzten zwanzig Betriebsjahre;
- b. das ursprüngliche Anlagekapital der Bahn und ihres Zugehörs;
- c. die muthmaßlichen Erstellungs- und Einrichtungskosten in dem Zeitpunkt der stattfindenden Auslösnng;

d. den jeweiligen Zustand der Bahn und deren Minderwerth in Folge stattgehabter Abnutzung.

Art. 3. Für den Betrieb der Bahn soll während der ganzen Dauer der Konzession wenigstens die Hälfte der Angestellten aus Bewohnern (Schweizerbürgern) des Kantons Tessin genommen werden.

Art. 4. Hinsichtlich der Zwangsabtretung von Privatrecchten hat sich die Gesellschaft an die Bestimmungen des Bundesgesetzes zu halten.

§. 1. Der Boden von Gemeinden, Genossenschaften, Korporationen, Kreisen, Bezirken und des Kantons, welcher zu Weiden benutzt wird; der Kies, die Steine, Bausteine und andere Materialien, welche von den Flußufern, aus Töbelen und von unbebauten Orten am Abhang der Berge genommen werden, sind unentgeltlich abzutreten.

Art. 5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer vom Staate bewilligter oder von ihm selbst auszuführenden Eisenbahnen in dem Sinne zu gestatten, daß sie solche Bahnen an schicklicher Stelle in die ihrigen aufnehmen, und die auf denselben ab- und zugehenden Personen und Waaren sowohl hinsichtlich der Fahrpreise als auch in jeder andern Beziehung durchaus gleich zu behandeln, wie diejenigen, welche nur auf der Hauptlinie befördert werden.

Art. 6. Der Kanton verpflichtet sich, falls die schon bestehenden Verordnungen ungenügend sein sollten, Strafbestimmungen gegen die Beschädigung der Bahnanlagen und die Verhinderung des Betriebes zu erlassen und die Unternehmung im Allgemeinen zu unterstützen und zu beschützen.

Die polizeiliche Aufsicht der Bahn ist übrigens, unter

der Ueberwachung der Regierung, und unbeschadet den Rechten der Ortspolizei, der Gesellschaft anvertraut, welche zu diesem Zwecke besondere Eisenbahnangestellte ernennt, die durch die dazu berechtigten Behörden beauftragt werden sollen.

Art. 7. Die Betriebsgesellschaft als solche, die Eisenbahn mit den Bahnhöfen und Stationsgebäulichkeiten nebst ihrem Betriebsmaterial sind von aller kantonalen und kommunalen Besteuerung frei.

Einzelne Angestellte, die im Kanton wohnen, so wie Gebäude und Liegenschaften außer dem Bahnkörper, unterliegen gleich andern der Besteuerung.

Art. 8. Die Gesellschaft ihrerseits ist verpflichtet, beim Bau der Eisenbahn alle für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthigen Veranstaltungen zu treffen, namentlich für Offenhaltung der bestehenden Straßen und für die Kommunikation dießseits und jenseits der Bahn zu sorgen und die hiezu erforderlichen Brücken, Durchgänge, Uebergänge und Wege auf ihre Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Deßgleichen hat die Gesellschaft da, wo wegen Anlegung der Eisenbahn eine bereits bestehende Haupt- oder Verbindungsstraße eine veränderte Richtung erhalten muß, die dießfälligen Kosten allein, und bei späterer Erbauung von Straßen, welche die Bahn durchkreuzen, ein Viertel der dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten und Anlagen entscheidet die Kantonsregierung ohne Weiterzug.

Art. 9. Sowol während des Baues als beim nachherigen Betriebe der Bahn sind von der Gesellschaft und

auf ihre Kosten alle nöthigen Vorkehrungen gegen Störung des Verkehrs auf den Straßen, gegen Beschädigungen an Grundstücken und Gebäulichkeiten, so wie überhaupt gegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu treffen.

Die Kantonsregierung behält sich vor, die dießfalls erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben und zu diesem Behuf zu jeder beliebigen Zeit die Eisenbahn mit allen ihren Einrichtungen untersuchen zu lassen.

Art. 10. Die Bahn soll fortwährend, so lange die Konzession dauert, in beständig regelmäßigem Betrieb erhalten und das Publikum gut und sicher bedient werden.

Dem Kanton steht das Recht zu, sich von der Solidität und Sicherheit der Bauten und des Betriebs jederzeit Gewißheit zu verschaffen.

Art. 11. Sämmtliche Statuten der Aktiengesellschaft, so wie Baupläne, insbesondere die Pläne, betreffend die Bahnrichtung, die Anlegung der Bahnhöfe und Stationenorte, die Durchgänge und Uebergänge, die Korrekturen von Straßen und Gewässern bedürfen der Gutheißung der Kantonsregierung und können nur mit deren Zustimmung wieder abgeändert werden.

Art. 12. Die Gesellschaft ist gehalten, alljährlich einen Auszug aus ihren Rechnungen und Verhandlungen, woraus der jeweilige Stand des Unternehmens ersichtlich ist, der Kantonsregierung vorzulegen.

Art. 13. Die Gesellschaft ist gleich andern Privatunternehmungen den Gesetzen und Verordnungen des Kantons unterworfen.

Sie hat im Kanton an einem noch zu bestimmenden, von der Kantonsregierung gutzuheißenden Orte ein Domizil zu bezeichnen, allwo sie für persönliche Klagen

zivilgerichtlich belangbar ist. Sie wird zu diesem Behufe einen bevollmächtigten Vertreter daselbst aufstellen.

Für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache.

Art. 14. Größere oder kleinere Truppenkorps, welche im Kantondienste stehen, so wie deren Materielles, müssen auf Anordnung der zuständigen Militärbehörde um die Hälfte der niedrigsten Fahrtaxe durch die ordentlichen Bahnzüge und, wenn ein Extrazug verlangt wird, um den vollen Betrag der niedrigsten Fahrtaxe befördert werden.

Art. 15. Die Maximalansätze für den Personen- und Waarentransport sollen annähernd nach Maßgabe des Durchschnittes der Fahr- und Frachttarife auf andern schweizerischen Eisenbahnen festgestellt werden.

Art. 16. Die Erdarbeiten sollen spätestens bis zum 1. März 1854 auf der Linie von Biasca nach Locarno und von Lugano nach Bellinzona lebhaft in Angriff genommen und später ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

Die Studien und Expropriationen müssen unmittelbar nach der Uebergabe des Konzessionsaktes begonnen und fortgesetzt werden.

§. 1. Zur Vollendung der Linien von Olivone nach Locarno und von Lugano nach Bellinzona wird eine Frist von 4 Jahren nach obigem Datum eingeräumt.

In gleicher Zeit soll eine fahrbare Straße über den Rufmanier erstellt werden, welche die Bahnen auf der tessinischen und graubündnerischen Seite verbindet.

Eines oder mehrere Dampfschiffe haben zwischen Lugano und Capolago in Uebereinstimmung mit den

Eisenbahnen den Personen- und Waarentransport zu versehen.

§. 2. Binnen 12 Jahren, vom 1. März 1854 an gerechnet, muß die Eisenbahn vermittlest des Tunnels durch den Lukmanier und der durch die Technik gebotenen Mittel dergestalt hergestellt sein, daß man die Linie zwischen Locarno und Rorschach ohne Unterbrechung benutzen kann.

§. 3. Die Bahnstrecke zwischen Locarno und der sardinischen Gränze soll gleichzeitig mit der entsprechenden sardinischen Linie vollendet werden.

Art. 17. Die Gesellschaft ist ermächtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kantonsregierung, die ihr ertheilte Konzession mit allen bezüglichen Rechten und Verpflichtungen an Andere, seien es einzelne Personen oder Gesellschaften, abzutreten.

In diesem Falle bleibt der Kantonsregierung aber ausdrücklich das Recht vorbehalten, nöthigenfalls Abänderungen in dem Konzessionsakte vorzunehmen.

Art. 18. Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der Gesellschaft, welche an sich zivilrechtlicher Natur sind, und deren Entscheld nicht bereits durch gegenwärtigen Konzessionsakt der Kantonsregierung vorbehalten ist, sollen unweiterzöglich durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches jeweilen auf die im Art. 2 vorgeschriebene Weise zu bilden ist.

Art. 19. Die Konzessionärs haben zu gleicher Zeit, wo ihnen die Konzession übergeben wird, eine Kaution von 500,000 Franken in baar an die Kantonskasse zu entrichten.

Die Summe ist dem Fiskus verfallen, wenn zu der festgesetzten Zeit die Arbeiten nicht angefangen oder die

Linien Locarno=Olivone und Lugano=Bellinzona nicht vollendet sein sollten.

Art. 20. Die Konzession erlischt, und die schon erbauten Bahnstrecken fallen dem Staate anheim, falls die Linien Locarno=Olivone und Lugano=Bellinzona sechs Monate nach Verfluß der festgesetzten Frist noch nicht vollendet sind.

Art. 21. Falls nach Verfluß des letzten Termins von 12 Jahren nicht die ganze Linie im Betriebe und auch keine Wahrscheinlichkeit für die baldige Vollendung (binnen 1 Jahr) vorhanden wäre, kann die Kantonsregierung die Strecken Biasca=Locarno bis an die sardinische Gränze und Lugano=Bellinzona auslösen und jeder andern Gesellschaft, welche sich verpflichtet, die Alpen wirklich mit einer ununterbrochenen Eisenbahn zu übersteigen, überlassen.

Die konzessionirte Gesellschaft muß in diesem Falle ein Jahr vorher benachrichtigt werden, daß man beabsichtige, mit einer andern Gesellschaft in Unterhandlung zu treten. Der effektive Ankauf und die wirkliche Abtretung der Bahnstrecken kann jedoch nur dann stattfinden, wenn ein anderer Alpenübergang in Betrieb gesetzt sein wird.

Art. 22. Die Regierung von Tessin verpflichtet sich, vor dem Ablauf eines Jahres nach dieser Konzessionserteilung keine andere Konzession für den Bau von Eisenbahnen auf ihrem Gebiete zu bewilligen.

Die Kompetenz der im Bundesgesetz enthaltenen hierauf bezüglichen Verordnungen wird ausdrücklich vorbehalten.

Art. 23. Dem Kanton Tessin steht das Recht zu, für eine gleiche Anzahl von Direktoren und Mitgliedern des Verwaltungsrathes, wie jedem der Kantone St. Gallen

und Graubünden, so wie im Allgemeinen der Genuss aller Rechte, Vorrechte und Begünstigungen, welche diesen zwei Kantonen schon zugestanden sind, oder späterhin noch bewilliget werden.

Bellinzona, den 15. Herbstmonat 1853.

Per **John Masterman** :
John Gurney.

Per **M. S. Picciotto** :
John Gurney.

John Gurney.

John W. Brett.

U n h a n g

zum Konzessionsgesuche für die Eisenbahn der
Lufmaniergesellschaft.

Art. 1. Die Lufmanierbahngesellschaft verpflichtet sich, im Falle der Konzessionsbewilligung, auf allfälliges Verlangen der Tessiner Regierung, in Form eines Anleiheens die Summe von 1½ Million Franken an die Kantonskasse zu entrichten, um damit sowol die für die Entsumpfung der Ebene bei Magadino, als die für die Eindämmung des Tessins projektierten Arbeiten auszuführen.

Die Gesellschaft behält sich vor, nach der Prüfung der bezüglichen Pläne und Gesetze, noch 500,000 Franken beizufügen, falls diese Summe für die Vollendung der Werke nöthig sein sollte.

Art. 2. Diese Summe soll folgendermaßen bezahlt werden :

- a. 500,000 Franken, welche zugleich als Kaution für die Erfüllung der in der Konzessionsakte für die Lukmaniereisenbahn enthaltenen Verpflichtungen dienen sollen, bei der Uebergabe der Konzession ;
- b. das Uebrige in Raten von 100,000 Franken auf drei Monate vorher zu machende Aufforderung der Regierung und nachdem sich eine Gesellschaft für die Ausführung gebildet haben wird.

Art. 3. Die Regierung von Tessin hat 5% jährlichen Zins zu bezahlen, mit Ausnahme der 500,000 Franken für die Kaution, für welche sie nur 4% jährlich entrichtet.

Art. 4. Außer den Zinsen garantirt die Regierung auch die Rückzahlung des Kapitals innert der Frist von 25 Jahren, von der letzten Einzahlung an gerechnet. Die Rückzahlung geschieht vom 15. Jahre an in gleichen jährlichen Raten.

Sie sichert dem Gläubiger alle in dem Gesetze vom 9. Brachmonat 1853, besonders im Art. 19 enthaltenen Garantien zu.

Art. 5. Die Gesellschaft behält sich fernere Unterhandlungen auch für die Ausführung dieses Projekts vor.

Art. 6. Die Regierung bewilligt der nämlichen Gesellschaft den Vorzug für die Konzession einer Eisenbahnlinie zwischen Lugano und der Gränze bei Chiasso, und im Falle der Ausführung derselben, die unentgeltliche Benutzung der Brücke von Melide, mit der Bedingung, daß die Gesellschaft nicht nur die Arbeiten für die Einrichtung der Bahn, sondern auch für den Uebergang der gewöhnlichen Fuhrwerke und Fußgänger auf ihre Kosten

ausführen und unterhalten lasse, so wie für den vollständigen Unterhalt genannter Brücke Sorge, so lange die Konzession dauert.

Falls eine andere Gesellschaft für diese Bahnstrecke ernstliche Anerbietungen machen sollte, hat die Lukmanierbahngesellschaft (auf obgenannten Vorzug hin) sich zu erklären und die Arbeiten inner sechs Monaten, unter Androhung der Ungültigkeitserklärung, zu beginnen.

Bellinzona, den 12. Herbstmonat 1853.

Per **John Masterman:**

John Gurney.

Per **M. S. Picciotto:**

John Gurney.

John Gurney.

John W. Brett.

Für den Staatsrath,

Der Präsident:

L. M u s c a.

Der Staatschreiber:

J. B. Nioda.



Konzessionsakt des Großen Rathes von Tessin für den Bau einer Eisenbahn von der Kantonsgränze aus dem Lukmanier nach der sardinischen Gränze bei Brissago und von Bellinzona nach Lugano. (Vom 15. September 1853.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.10.1853
Date	
Data	
Seite	549-559
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 262

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.